

§ 84 GO-LT § 84

GO-LT - Landtags-Geschäftsordnungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.07.2025

Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm sofort das Wort entzogen werden kann.

In Kraft seit 27.04.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at